

Die Sanitätswarte

Zeitschrift für das Personal in Kranken-, Pflege- und Irren-Anstalten, Kliniken, Sanatorien, Bade- und Massage-Instituten, Seebädern

Beilage zur „Bewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16,
Wusterhausener Straße 15.
Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06
Redakteur: Emil Dittmer.

Reichsaktion:
„Gesundheitswesen.“

Erscheint wöchentlich, Freitags.
Bezugspreis: vierteljährlich durch
die Post (ohne Bestellgeld) 3 Mark.
Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06

Der Reichstarif für die Krankenanstalten des Reiches.



Die Verhandlungen über den Reichslohntarif für das Personal der Krankenanstalten des Reiches haben durch die erfolgte Unterzeichnung des Tarifes nach langen und eingehenden Beratungen ihren Abschluß gefunden. Der Tarif erstreckt sich auf das gesamte in den Reichskrankenanstalten beschäftigte Personal mit Ausnahme der Bureauangestellten, die dem Teiltarifvertrag der Angestellten unterstehen. Ausgeschlossen von diesem Tarif sind ferner die Akademiker und Krankenpfleger, für die je ein Sondertarif abgeschlossen wird. Die Wünsche, den Lohnstarif dem Angestelltenstarif anzupassen, mußte aufgegeben werden, weil bei der verjüngten Eingruppierung des Personals in den Teiltarif sich sofort zeigte, daß dieser für die an Dienst und Lebensjahren älteren Kollegen wohl einige Vorteile bieten könnte, hingegen die große Masse der jüngeren Kollegen schlechter gestellt würde als unter den heutigen Verhältnissen. Es wurde deshalb vereinbart, den Reichstarif auf der Grundlage des Berliner Ergänzungsabkommens vom Mai 1920 abzumitteln. Als Grundlohn wurde für die Ortsklasse A der für Berlin festgesetzte Monatslohn anerkannt, zu dem die ab 1. Juni gewährten Zulagen für die über 24 Jahre alten Beschäftigten hinzukommen. Für die Ortsklassen B bis E wurden die Löhne entsprechend dem Ortslohnstarif der Eisenbahner und der übrigen Lohnempfänger des Reiches abgestuft.

Die Forderung, den weiblichen Beschäftigten für gleiche Leistung auch den gleichen Lohn zuzubilligen, wurde abgelehnt. Es wäre vielleicht möglich gewesen, diesen Antrag durchzusetzen, wenn bei der Regierung nicht von vornherein die Absicht bestanden hätte, für die Schwestern einen Sondertarif zu schaffen, und wenn diese Absicht nicht vom „Reichsverband der Krankenschwestern“, der sich allein für legitimiert hielt, die Interessen der Schwestern zu vertreten, mit allem Nachdruck unterstützt worden wäre. Wir mußten schließlich, da die Regierungsvertreter bereit waren, den Schwestern erhebliche Zugeständnisse zu machen, unseren Einspruch zurückziehen, haben aber durchgesetzt, daß die den Schwestern gemachten Zugeständnisse auch den geprüften Pflegerinnen zugute kommen. Den staatlich geprüften Pflegerinnen steht es nunmehr frei, sich entweder diesem Tarif oder dem der Krankenschwestern zu unterstellen. Die Entscheidung muß jedoch innerhalb acht Wochen nach Erscheinen des jetzt abgeschlossenen Tarifes erfolgen und muß eine endgültige sein.

Die Wirkung des Vertrages tritt nur für die zurückliegende Zeit in Erscheinung, da er bereits am 30. September wieder abgelaufen ist. Überall, wo zurzeit günstigere Bedingungen bestehen, bleiben diese unberührt, und nur da, wo die jetzigen Vereinbarungen günstiger sind, tritt eine Nachzahlung für die zurückliegende Zeit ein. Der Wunsch so vieler unserer Kollegen, durch den Abschluß des jetzigen Tarifes den erhaltenen Vorzuschuß niedrigerzuschlagen, konnte leider nicht erfüllt werden. Die Regierungsvertreter wiesen wiederholt darauf hin, daß dies für die Regierung um der entsetzlichen Konsequenzen und Kosten willen unmöglich sei. Sie versprachen aber, sich mit dafür einzusetzen, daß bei den Abzügen keine unbilligen Härten eintreten.

Nachstehend erfolgt nun der Abdruck des Tarifes. Wir erfinden die Kollegenchaft, besonders aber die Vertrauensleute und Betriebsräte der Lagareite, sich dieses Blatt aufzugeben, damit

sie bei allen Streitigkeiten, die sich bei der Neuregelung der Löhne und Nachzahlungen ergeben, auf der Wortfaut des Tarifes berufen können.

I. Die Arbeitnehmer erhalten monatlich folgende Löhne (einschließlich der in ihnen enthaltenen Teuerungszulagen):

Lohn- gruppe	Bezeichnung des Personals in den einzelnen Lohngruppen	Orts- klasse	Grund- lohn RM	Teuerungszulage nach		
				1 Jahr RM	2 Jahr. RM	3 Jahr. RM
A. Männliche Arbeitskräfte.						
I.	Stationenpfleger, geprüfte Pfleger u. Laboratoriumsdiener, geprüfte Plafoure, Desinfektoren, Badermeister, Krankenwärter, soweit sie bisher nach d. Handwerkergruppe entlohnt werden, Handwerker, Heizer in gebauener Stellung, Bäcker, Barbier.	A	861	908	908	984
		B	798	817	836	856
		C	731	753	778	794
		D	644	665	686	707
		E	557	578	599	620
II.	Leichen-, Apotheken- und Baderdiener, Laboratoriumsdiener, ungeprüfte Heizer, Krankenwärter (soweit sie nicht unter Gruppe I fallen), Röntgenwärter, Badermeister, Assistenten, Röntgen- und gleichwertige Kräfte.	A	819	840	861	882
		B	754	775	796	817
		C	687	710	731	753
		D	602	623	644	665
		E	515	536	557	578
III.	Hausdiener, Boten, Wäcker und gleichwertige Kräfte.	A	798	819	840	861
		B	733	754	775	796
		C	668	689	710	731
		D	581	602	623	644
		E	494	515	536	557
*) Dazu tritt für die Arbeitnehmer, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, vom 1. Juni 1920 ab ein Monatszuschlag von 130 RM für Lohngruppe I, 109 RM für Lohngruppe II und 87 RM für Lohngruppe III.						
B. Weibliche Arbeitskräfte.						
IV.	Stationenpflegerinnen, gepr. Pflegerinnen, Badermeisterinnen, gelehrte Köcherinnen und Köcherinnen, Stüchinnen, Oberwäckerinnen, Zeugwartinnen, Krankenschwestern.	A	594	615	636	657
		B	529	550	571	592
		C	464	485	506	527
		D	421	442	463	484
		E	378	399	420	441
V.	Ungeprüfte Pflegerinnen, Fertigerinnen, Badermeisterinnen, Köcherinnen, Stüchinnen, Zeugwartinnen, Badermeisterinnen, Badermeisterinnen, Badermeisterinnen.	A	573	594	615	636
		B	508	529	550	571
		C	443	464	485	506
		D	400	421	442	463
		E	357	378	399	420
VI.	Stationen-, Haus- und Küchenmädchen, Kranenträgerinnen.	A	552	573	594	615
		B	487	508	529	550
		C	422	443	464	485
		D	379	400	421	442
		E	336	357	378	399
*) Dazu tritt für die Arbeitnehmer, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, vom 1. Juni 1920 ab ein Monatszuschlag von 65 RM in Lohngruppe IV, 40 RM in Lohngruppe V und 10 RM in Lohngruppe V.						

II. Geltungsbereich. I. Das vorliegende Ergänzungsabkommen ist anzuwenden bei den Krankenanstalten des Reiches, bei denen seit dem 1. April 1920 eine endgültige Lohnregelung nicht stattgefunden hat. 2. Bei den übrigen Krankenanstalten des Reiches findet dieses Ergänzungsabkommen insoweit Anwendung, als die Lohnentfommen nach Abschnitt I und IV zusammen günstiger sind als die für die Zeit vom 1. April 1920 bis 30. September 1920 vereinbarten unter Einrechnung der (für diese Zeit) etwa gezahlten besonderen Monatszuschläge für die innerhalb des fünfjährigen Wochenlohn liegende Dienstleistung. 3. Auf neu eintretende Bedienstete finden nur die Lohnentfommen nach Abschnitt I und IV Anwendung.

III. Geltungsdauer. Das vorliegende Ergänzungsabkommen hat nach Maßgabe der Bestimmungen im Abschnitt II Gültigkeit vom 1. April 1920 bis 30. September 1920.

IV. Kinderzulagen (wie bisher). Für jedes Kind bis zum vollendeten 14. Lebensjahre wird eine Zulage von monatlich 10 RM ge-

währt. — Zu berücksichtigen sind hierbei eheliche, legitimierte, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder, wenn sie vom Lohnempfänger unentgeltlich (ohne entsprechende Gegenleistung) unterhalten werden müssen, weil sie einem Erwerb nicht nachgehen können. Entsprechendes gilt für uneheliche Kinder, wenn der Unterhalt vom Lohnempfänger als Erzeuger gewährt wird, jedoch nur sofern seine Vaterschaft festgestellt ist und soweit er nachweislich das Kind selbst unterhält oder soweit er seiner Pflicht zur Zahlung des Unterhaltsbetrages genügt hat. — Vorstehende Bestimmungen gelten ferner auch für die Mutter eines unehelichen Kindes, soweit nicht der Erzeuger als Lohnempfänger in öffentlichen Diensten für das gleiche Kind bereits eine Kinderzulage erhält.

V. Zeugenzulage. Dem Personal, das mit der Pflege und Wartung von Personen betraut ist, die an Pocken, Cholera, Pest, Ausfall, Fleckfieber und offener Lungentuberkulose leiden, wird ein Zuschlag von 1 Mk. für jeden Tag der Pflege dieser Kranken gewährt.

VI. Ergänzungsbestimmungen. 1. a) Die in dem Manteltarifvertrag vom 7. November 1919 und den hierzu im Rahmen des Groß-Berliner Ergänzungsabkommens abgeschlossenen Ergänzungsabkommen für die Lazarettse festgesetzten Arbeitsbedingungen und Grundzüge für die Einrechnung des in Betracht kommenden Personals in die Lohngruppen, sowie die Anrechnung von Dienstzeit (Verufsahre und Militärdienstzeit) bleiben unverändert.

b) Abweichend hiervon fällt eine etwa vereinbarte besondere Entlohnung für Sonntagsarbeit unbeschadet der Bestimmung im Absatz II Ziffer 2 fort. — Bei den für die Zeit vom 1. April 1920 bis 30. September 1920 nach Vereinbarungen gezahlten Sonntagszulagen behält es für Dienstleistungen außerhalb des stündigen Wochenlohns jedoch sein Verwendungsrecht.

2. Die planmäßige Wochenarbeitszeit beträgt vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung 48 Stunden. Die Verteilung der Arbeit auf Wochen-, Sonn- und Feiertage bleibt der örtlichen Regelung vorbehalten mit der Maßgabe, daß in jeder Woche ein freier Tag gewährt werden soll.

3. Zur Berechnung der Vergütungen für Ueberstunden, Sonntags- und Arbeit sind die Lohnentkommen zu I um den Betrag der Teuerungszulagen zu kürzen. Für diese sind in Ansatz zu bringen: In den Ortsstellen A 208 Mk., B 187 Mk., C 166 Mk., D 146 Mk., E 125 Mk. im Monat. — Die Kinderzulagen (Abschnitt IV) bleiben bei der Kürzung außer Ansatz.

4. Jugendliche unter 18 Jahren sind für den Dienst in Krankenanstalten des Reiches nicht anzunehmen. Wegen der Lohnfestsetzung für die etwa vorhandenen Jugendlichen unter 18 Jahren ist an das Reichsarbeitsministerium zu berichten.

5. Für nicht ständig beschäftigte Kräfte ist der Lohn wie nach einjähriger Beschäftigung zu zahlen. Bei etwaiger Umwandlung der nicht-ständigen in eine ständige Beschäftigung kommen die Lohnsätze für ständige Kräfte in Anwendung, selbst wenn der Lohn für die beteiligte Kraft hierdurch vorübergehend sinkt. — Bei nur während bestimmter Jahreszeiten Beschäftigten wird für die Einrechnung in die Lohnstufen die frühere Beschäftigung bei Reichs- und Staatsbehörden in Anrechnung gebracht.

6. Steigerungssätze sind nach Ablauf der betreffenden Dienstzeiten mit dem Ersten des darauffolgenden Monats in Rechnung zu stellen.

7. Pflegerinnen, die die staatliche Krankenpflegeprüfung abgelegt haben, können sich dem vorliegenden Tarifvertrage oder dem für die Krankenschwestern in den Krankenanstalten des Reiches unterstellen. — Die Wahl des Tarifvertrages seitens der geprüften Pflegerinnen hat innerhalb 8 Wochen nach Erscheinen des vorliegenden Tarifvertrages oder bei Neueintretenden nach dem Dienst Eintritt zu erfolgen und ist endgültig. — Der geprüften Pflegerin ist auf Wunsch der Tarifvertrag für die Krankenschwestern durch die Anstaltsleitung zugänglich zu machen.

Veruf und Erfrankungen der Haut.

Schon von alters her ist der Einfluß des Berufes auf die Gesundheit des Arbeiters bekannt. Finden wir doch schon im Talmud, in jenem alten Schatzkästlein der jüdischen Religion, eine reiche Ausbeute an treffenden Beobachtungen und Vorschriften der Berufshygiene. Hippokrates und Galen, den alten Klassikern der Medizin, waren ebenfalls die Berufsschädigungen wohl bekannt. Erwähnen will ich schließlich nur noch Bernardino Ramazzoni, welcher ein merkwürdiges Werk über die Berufskrankheiten schon im Jahre 1700 veröffentlichte, in welchem wir noch heute gar treffliche Beobachtungen finden können.

An der Haut, an den äußerlich sichtbaren Partien des menschlichen Körpers fallen die beruflichen Schädigungen schon frühzeitig auch dem Laien in die Augen. Die Haut ist in den einzelnen Berufen verschiedenen Schädigungen ausgesetzt, welche sich in ausgeprägten Erkrankungen oder in typischen beruflichen Zeichen äußern. Die Ursachen der beruflichen Hauterkrankungen sind äußerst mannigfaltig. Wir finden lebende Pflanzen, Bakterien und kleinste Lebewesen, elektrische, chemische, mechanische Reize, Wirkungen der Wärme und Kälte.

Alle diese Schädlichkeiten wirken auf alle Arbeiter gleichmäßig ein, ohne daß alle gleichmäßig daran erkranken. Diejenigen, welche von den Hautleiden befallen werden, zeigen eine besondere innere

Veranlagung (Disposition), welche gewissermaßen für die Schädlichkeiten des Berufes abnorm überempfindlich macht. Abgegeben davon, daß Erkrankungen anderer Körperorgane die Haut empfindlicher und empfänglicher machen, ist es eine bekannte Tatsache, daß Frauen und Mäner, aber auch Leute im höheren Greifenalter und besonders hellblonde Personen leichter von gewerblichen Hautkrankheiten befallen werden.

Wir sehen, daß gewisse Substanzen des Arbeitsmaterials zu Hautentzündungen führen. Die Blutgefäße des Kapillarkörpers und die Hautnerven sind deren Ursache, indem direkt die Schädlichkeiten auf die Blutgefäße einwirken, oder die Stoffe werden von der Haut oder den Lungen aufgenommen und gelangen so auf dem Wege der Blutgefäße in die periphere Haut.

Wir finden dann das wechselnde, buntschichtige Bild einer Hautentzündung (Dermatitis) verschiedener Art: groß- bis kleinfleckige Rötung der Haut (ähnlich den Mäfern), scharlachähnliche Rötung, Nesselausschlag, Ausbildung spitzeckiger Knötchen, welche einzeln auftreten oder die ganze Haut einnehmen können.

Es sind dann die krankhaften Erscheinungen an den Körperstellen vorzugsweise sichtbar, die direkt mit den Giften in Berührung kommen, besonders an den unbedeckten Körperpartien, an den Händen, Gesicht, Brust, Weinen. Auch an den Hautfalten, den Gelenken, Beuge-, auch Streckseiten und an den Gliedabschnitten finden wir dann den Ausschlag vorzugsweise lokalisiert.

Bekannt ist die Hautentzündung, welche bei dem Heißperforator durch täglichen Gebrauch von Sublimat auftritt. Ähnlich verhielt es sich früher in den Spiegelabriken, als noch das Quecksilber zum Polieren der Spiegel verwendet wurde. Ferner kann das Arsen und seine Endprodukte — die Farben — zu heftigen Entzündungen führen, besonders das Schweinfurter Grün, welches ja vielfach zum Färben der künstlichen Blumen, Tapeten usw. gebraucht wird. Seltener tritt eine derartige Hautvergiftung beim Gantieren mit Zinn, Antimon und Blei auf. Dagegen beanspruchen die Hauterkrankungen insofern Bedeutung, als: Amulnarten lebhaftes Interesse, jedoch dürften auch hier die zufälligen Verunreinigungen eine nicht unwesentliche Rolle spielen. Schließlich seien noch das Chinin und Terpentinöl erwähnt, durch deren Reiz wir zuweilen die heftigsten Entzündungen beobachten können.

Anderer Art sind jene Affektionen, welche sich in einer Art Erkrankung der Lunge und Schweißdrüsen äußern.

Am bekanntesten ist hieron die Chlorakne, welche jahrelang einen heftigen Streit unter den Fachärzten hervorrief.

Der Oberkörper des Patienten, besonders das Gesicht, zeigt im allgemeinen eine leichte Verunfärbung, die Haut ist über und über besetzt mit kleinen schwarzen Punkten, ähnlich als ob feinste Pulververunreinigungen stattgefunden hätten. Es ist das Bild einer allgemeinen Mitoseherausjaat. Daneben treten zahlreiche kleine Entzündungsherde mit Eiterbildung auf, so daß wir oft in der Haut die Knoten sehen und fühlen können. Ursächlich wird das Chlor bescheidig. Doch muß ich sagen, daß ich in meiner mehrjährigen Tätigkeit in einer Fabrik, in welcher eine große Anzahl Arbeiter in Chlorbetrieben beschäftigt ist, keinen einzigen Fall von Chlorakne gesehen habe.

Nicht weniger bekannt ist die Paraffin- und Teerkräbe bei Arbeitern, die in Teer- und Paraffinbetrieben beschäftigt sind.

Am Anfang ist hier das Krankheitsbild der Chlorakne ähnlich; später treten die Wucherungsprozesse in den Vordergrund, welche warzenförmige Gebilde erzeugen, die zuweilen in Krebsneubildungen ausarten können.

Auch der Ruck weist eine stark schädigende Einwirkung auf die Haut auf. Die Ekornsteinfege zeigen besonders am Hoden in nicht seltenen Fällen anfangs warzenförmige Gebilde, welche aus irgendeiner Gelegenheitsursache geschwürig werden und der Krebsneubildung verfallen.

Hier möchte ich sofort den Krebs bei Röntgenarbeitern — bei Metzern und Arbeitern der Röntgenröhrenindustrie — anreihen. Auch hier entstehen erst akute oder chronische Hautentzündungen, welche geschwürig zerfallen und zu typischen Röntgenkarzinomen sich entwickeln, welche schon so viele Berufopfer forderten.

Besonders während der Kriegszeit, doch auch jetzt noch — wo wir in zahlreichen Fällen auf Ertragsstoffe angewiesen sind — können wir eine Hautschädigung an jenen Arbeitern beobachten, welche mit Petroleum und Benzin oder deren Ertragsstoffen in engste Berührung kommen. Wir finden kleine Knötchen, zum Teil in Eiterbildung begriffen, neben zahlreichen Miltiern an den freiliegenden Hautpartien, besonders an Händen und Armen.

Terartige Erytheme — wie das Paraffin- und Teeröl — erzeugen auch bei Weibern ein gleiches Krankheitsbild.

Die plötzlich eintretenden Verletzungen der Haut durch Verbrennung und Verätzung erfordern nur kurze Erwähnung, besonders sind betroffen die Gießer, die Bäcker, die Hüttenarbeiter; auch bei den Blätterinnen ist die Verbrennung eine typische Berufskrankheit.

Die Verätzungen sind charakteristisch für die chemische Industrie. Die verätzten Stellen zeigen in vielen Fällen eine geringe Neigung zur Heilung und Vernarbung, es entstehen langwierige Geschwüre, oft wie mit dem Lochbeisen ausgestanzt, mit wallartigen, verkrusteten Rändern. Besonders seien die chronischen Geschwüre aller derjenigen Arbeiter genannt, welche mit Chromat und Arsen zu arbeiten gezwungen sind.

Die Kalkverätzung läßt kleine Geschwüre von oben beschriebener Beschaffenheit entstehen, welche man „Lätzchenschwülst“ nennt.

Wasserglas, Nohsoda und die Emailliermasse zeitigen gleichfalls beratige hartnäckige Ulcerationen der Haut.

Eine noch größere Rolle als bei der vorigen Gruppe spielt die persönliche individuelle Veranlagung (Disposition) bei den Gewerbebelegenen. Wir sehen immer nur eine geringe Anzahl von den Arbeitern in einem derartigen Betriebe an Ekzemen leiden, während doch die Schädlichkeit auf alle gleichmäßig einwirkt. Bei vielen Arbeitern tritt wohl eine leichte Entzündung der Haut auf, welche aber bald schwindet, die Haut härtet sich ab und ist gefeit gegen neu eindringende Schädlichkeiten.

In anderen Fällen dagegen treten immer neue Schüppe von Entzündungen auf, so daß schließlich das Bild des chronischen Ekzems sich ausbildet. Besonders sind die von den Kleidungsstücken nicht bedeckten Körperteile der Lieblingsstih des Gewerbebelegenen. Die Haut zeigt eine schmutzige Farbe, bedeckt von kleinsten Flecken des Arbeitsstandes in den Hautfurchen. Die Haut erscheint im ganzen verdickt, gewulstet, spröde; sie neigt zum Rißwerden; es schließen sich die obersten Hautpartien ab, die Bildung von Geschwüren dadurch begünstigend, nässende Stellen bildend.

Wer kennt nicht die Hand des Maurers, die besonders unter der Aegwirkung des Kalkes zu leiden hat; wir sehen das Bild der sogenannten Zementfräse. Tischler, Lackierer, Maler, Färber und besonders die Arbeiter in den einzelnen Zweigen der chemischen Industrie stellen das Material dieser Erkrankung. Auch Feiger, Edelsteiner sehen wir hier vertreten. Hierher gehören auch jene Hautschädigungen, die von Vertretern des Pflanzenreichs hervorgerufen werden. Der Staub besonders exotischer Holzarten erzeugt nicht selten Hautentzündungen, ebenso wie der Mützenstaub und die Haare gewisser Pflanzen.

Kesselfuchtsähnliche Hauterkrankungen treten bei Gärtnern auf, wenn sie mit gewissen Primelarten, mit Hopfen, Sonnenblumen, mit Frauenstich, Pastinaken, Seibelsaft und verschiedenen anderen Pflanzen hantieren. Das gleiche Krankheitsbild bietet der Kaniliskus bei den Sortierern der Vanilleschoten.

Auch die Drogeristen und Apotheker sind beim Sortieren den Schädlichkeiten verschiedener Samen- und Pflanzenarten ausgesetzt, die einzeln anzuführen zu weit führen würde. Erwähnen will ich in diesem Zusammenhang die Hautentzündungen, welche Tischler und Drechsler aufweisen, wenn sie gewisse Holzarten bearbeiten (ostindisches Saurholz, Teakholz, Subienholz, Bornearosholz usw.). Die Ursache dürfte hier ein Alkaloid sein.

Nicht vergessen dürfen wir schließlich die Prozeßionskraupe, deren Haare in die menschlichen Haut eindringen (Forstarbeiter) und ein ähnliches Krankheitsbild hervorrufen.

Die beruflichen Hauterkrankungen durch Bazilleninjektion ist ein weites Gebiet, welches nur kurz gestreift werden kann.

Daß Ärzte, Hebammen und das gesamte Heilpersonal an Tuberkulose und Ruess der Haut erkranken können durch Infektion in Ausübung ihres Berufes, ist klar und leider nicht so selten.

Auch die Pocken sind von Rüssen beim Reiten auf den Menschen schon übertragen worden.

An Milzbrand infizieren sich leicht Schächter, Gerber, Lederarbeiter und Rüstfärber, Kutcher und Pferdewärter. Diese Verufe sind auch der Infektion mit Strahlenpilzen ausgesetzt.

Der Behandlung der gewerblichen Hauterkrankungen sei nur mit wenigen Worten gedacht.

Sie wie überhaupt in der modernen Medizin spielt die Prophylaxe die wichtigste Rolle. Leute, deren Haut sich sehr empfindlich gegen äußere Einwirkungen — Hitze, Kälte, Chemikalien — erweist, dürfen keinen derartigen Beruf ergreifen, welcher solche Schädlichkeiten mit sich bringt. Festsetzen schon Ausschlüsse, wenn auch leichten Grades, so ist vor diesen Berufen zu warnen. Die beste Therapie besteht darin, daß man die Arbeiter, welche an aus-

gesprochenen Berufshautkrankheiten leiden, aus diesen Berufen entfernt, denn eine radikale Heilung ist auf medikamentösem Wege ausgeschlossen, da ja immer eine innere Körperliche Veranlagung vorliegt.

Allgemeine hygienische Maßnahmen, insbesondere größte Reinlichkeit und Fernhalten aller vermeidbaren Schädlichkeiten sind unbedingt notwendig. Im übrigen sind die Medikamente wie bei Hautkrankheiten anderen Ursprungs anzuwenden.

Dr. Paul Michaelis, Fabrikarzt.

Aus der Praxis

Hilfsleistung bei Augenoperationen. Gewissenhafte Pfleger, die zum erstenmal bei einer Augenoperation Hilfe leisten oder einen Staroperierten pflegen sollen, werden eine gewisse Furcht nicht unterdrücken können, daß sie für eine derart verantwortungsvolle Arbeit nicht genügend vorbereitet seien. Aus diesem Grunde soll jede Pflegeperson sich rechtzeitig über die notwendigen Regeln zur Pflege Augenkranker informieren. Hierzu ist der „Leitfaden zur Pflege der Augenkranken“ von Dr. C. Brons bestens geeignet. Der Verlag Ferd. Enke, Stuttgart, hat die gegebenen 133 Textabbildungen für dieses Werk günstig angebracht. Dieses Buch darf in der Krankenpflege-Bibliothek nicht fehlen.

Aus unserer Bewegung

Mainkofen. Im „Leggendorfer Donauboten“ wurde vom christlichen Vertreter der Krankenpfleger zu einer Versammlung am 23. September eingeladen. Die damals noch acht Vertreter waren erschienen, nur der einladende Referent Raier nicht. Weil es ähnlich schon mehrmals so gewesen ist, daß die Mitglieder ausbleiben darauf warten mußten von ihrem Sekretär über die Vorteile der Beamteneigenschaft aufgeklärt zu werden, kann es wohl nicht mehr lange dauern, bis alle Kollegen einsehen lernen, daß ein guter Tarifvertrag besser ist, als alle Beamtensprechungen. Neuerdings sind weitere vier Kollegen zu uns übergetreten.

Wismar. Nach zweimonatigen Verhandlungen ist es dem Personal des städtischen Krankenhauses gelungen, einen Lohnstarif mit der Stadtverwaltung abzuschließen. Da bei der Direktion eine Lohnhöhung unberücksichtigt blieb, kam das Personal zu der Einsicht, daß eine Besserstellung ihrer misslichen Lage nur durch den Anschluß an den Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Reichssection Gesundheitswesen, möglich sei. Bis zum 1. Juli wurden bei minimaler Verpflegung nur unzureichende Löhne gezahlt. Die Lohnsätze betragen für männliches Personal 100 bis 200 Mk., für Verheiratete 350 Mk., für Weibliche 50 bis 90 Mk., ohne Dienstkleidung. Die Stadtverwaltung war der Ansicht, über diese Lohnsätze nicht hinausgehen zu können. Der neue Tarif bedeutet für uns einen Erfolg. Es erhalten: 1. Krankenhelfer 300 Mk., verheiratete 300 Mk. und 200 Mk. Familienzulage; 2. Heizer 200 Mk. (unverheiratete); 3. Pförtner 150 Mk.; 4. Krankenhelferinnen im 1. Dienstjahr 120 Mk., im 2. Jahr 140 Mk., im 3. Jahr 160 Mk.; 5. Küchenmädchen im 1. Dienstjahr 100 Mk., im 2. Jahr 110 Mk., im 3. Jahr 120 Mk.; 6. Kartofelgalerin und Milchfrau 8 Mk. pro Tag; 7. Reinmachefrau 10 Mk. pro Tag; 8. Wäscherinnen 12 Mk. pro Tag. Diese Lohnsätze 1—5 bei freier Station, 6—8 mit Mittagessen. Bei ansteckenden Krankheiten wird dem Pflegepersonal ein Zuschlag von 10 Mk. pro Monat gewährt. Die Arbeitszeit war 12—14 Stunden täglich. Freie Zeit wurde in der Woche ein Nachmittag und 2. Sonntag ein Nachmittag gewährt. Unserem Verlangen, den Achtungstag einzuführen, glaube die Stadtverwaltung nicht Rechnung tragen zu können, da hierdurch eine erhebliche Mehrereinstellung von Personal erforderlich wäre. Es ist uns gelungen, die tägliche Arbeitszeit auf eine achtkündige zu beschränken, indem wir jeden 2. Sonntag als gänzlich dienstfrei und einen freien Nachmittag in der Woche erzielten; diejenigen, die Sonntags Dienst hatten, bekommen einen zweiten freien Nachmittag in der Woche; für alle täglich zwei freie Stunden. Dienst ist von morgens 7 Uhr bis abends 8 Uhr, abzüglich der freien Zeit und Essenspausen, wofür auch zwei Stunden angerechnet sind. Eine derartige Regelung der Arbeitszeit glaube die Krankenhausdirektion nicht ohne Wissen des Ehearztes, der zurzeit beurlaubt ist, nicht vornehmen zu können. Hiermit erklärte sich der Vertrauensmann und eine Betriebsversammlung nicht einverstanden. Nach Vorstelligwerden beim zuständigen Stadtrat konnte die angegebene Regelung einsehen. Wie in anderen Anstalten, wurde auch bei uns die Wahl eines Betriebsrates in die Wege geleitet. Sache des Arbeiterrates wird es sein, die Klassifizierung bei der Lebensmittelverteilung abzuschließen. Der Urlaub beträgt für das gesamte Personal, wenn der Eintritt vor dem 1. März erfolgt, 3 Tage, nach einem Jahr 7 Tage, steigend für jedes Jahr um 2 Tage bis 14 Tage. Für die Urlaubstage wird an Stelle der freien Station eine Entschädigung von 3 Mk. täglich gewährt. Aufgabe der Kollegenschaft ist es, das Erreungene festzuhalten.

Rundschau

Proletarische Opfer. „Wer ist meine Mutter? Wer sind meine Brüder?“ fragte Jesus von Nazareth damals die Fragenden. Das klingt hart und barsch und bleibt manchem ein ewiges Rätsel. Und doch kann anders einfach kein Mensch sprechen, der für eine so hohe und hehre Aufgabe zu leben sich berufen fühlt, wie es bei dem Philosophen von Nazareth der Fall war. Sein Leben galt einer hohen Idee, sein ganzes Sinnen und Fühlen einem hohen Menschheitsgedanken, dem unüberstalten, der möglich ist. Da mußte alles verflissen vor diesem Erhabenen. Die Natur hat uns solch seltene geniale Persönlichkeiten geschenkt, daß sie uns Führer seien. Wir sollen leben nach ihrem Vorbilde und die Welt gestalten, daß sie immer mehr in jenem großen Geiste getarret ist, daß sie immer mehr erfüllt werde von ihrer Seele. Und da heißt es auch für uns: Was sind all die kleineren Werte des Tages gegen unsere unsterbliche Menschheitsidee? Ihr sollen wir leben, sie soll uns das Höchste sein. Aber da sind noch so manche Naturen, die die ganze Größe des Gedankens nicht zu fassen vermögen. Wenn es sich um eine kleine Vertragsverbesserung für den Verband oder um ähnliche persönliche Opfer handelt, dann konzentriert sich die ganze Seele auf diese Bagatelle und weit hinweg ist die große Idee. Mit solchem Geiste sind wir unfähig, Großes zu erringen. Und darum gilt es nicht nur, Mitglieder unseres Verbandes zu gewinnen, sondern Seelen, die mit uns kämpfen für unser Ziel, Persönlichkeiten, die zu leiden bereit sind, Herzen, die so groß sind, daß Tausende und Abertausende solch kleiner Werte wie nichts verschwinden in ihrer Vertikalitätsfülle. Erziehung zum Menschheitskampfe ist eine proletarische Pflicht. Wir wollen die Träger des Neuen sein; wir wollen darum auch die Seele in uns tragen, ohne die dieses Neue niemals zusammengekehrt wird zu einer ewigen Einheit.

Der neue Leiter des Berliner Gesundheitswesens, Geheimerr Sanitätsrat Dr. Kohnow, der zum Leiter des Gesundheitswesens im neuen Berlin ausersehen ist, bekleidete bisher den gleichen Posten in Schöneberg. Er ist 64 Jahre alt, hatte ursprünglich Philologie und Geschichte studiert, ging zur Medizin über und ließ sich 1892 in Schöneberg als Arzt nieder. Hier wurde er Bezirksarzt; der Erbkranke, Armenarzt, dann Stadtarzt für Wohlfahrtspflege und 1910 besoldeter Stadtrat für kommunale Medizin und Hygiene. Kohnow hat neben seiner organisatorischen, all-gemein anerkannten Tätigkeit sich auf den verschiedensten Gebieten der Sozialhygiene und des Fürsorgewesens literarisch betätigt. Seine wichtigsten Arbeiten sind eine Abhandlung über Jugendfürsorge und eine Denkschrift über die Bekämpfung der Tuberkulose in Schöneberg (1913). Daraufhin berief ihn im November 1917 die türkische Regierung als Berater bei der Organisation von Lungenerholungsstätten in der Türkei. Von ihm rührt auch ein gemeinverständliches Tuberkulosemerkblatt her. Weiter hat er über Säuglingsfürsorgestellen, sowie über die Entwicklung der Neugeborenen während des Krieges geschrieben und einen Plan für die Neugliederung des Gesundheitswesens für die Einheitsgemeinde Berlin entworfen. Kohnow gibt zusammen mit Professor Obajes eine Zeitschrift für soziale Hygiene, Fürsorge und Krankenbauwesen heraus.

Freie Arztwahl in Berlin am 1. Januar 1921. Die Einführung der freien Arztwahl, ursprünglich zum 1. Oktober geplant, ist auf den 1. Januar 1921 verschoben worden, da die organisatorischen Vorbereitungen nicht früher beendet sind. Gilt es doch, etwa 3500 Ärzte im Groß-Berliner Arztverband zusammenzufassen, der als Vertretung der Ärzteschaft die Regelung übernommen hat. Zu diesem Zwecke werden, wie Dr. Ritter im Landesverein Berlin-West mitteilte, demnächst den Ärzten Mitteilungen zugehen, nach denen die Zulassung geprüft wird. Grundsätzlich kann jeder Arzt, der sich den festgesetzten Bedingungen fügt, an der Praxis teilnehmen. Besondere Zulassungsausschüsse für Fach- und praktische Ärzte getrennt) entscheiden über die Aufnahme, die nur bei schwerwiegenden Gründen verweigert werden kann. Zu diesem Zwecke werden Schieds- und Berufungsinstanzen gebildet. Weiter ist zwischen Betätigung als Allgemeinpraktiker oder Spezialarzt zu wählen; beides gleichzeitig ist nicht zulässig, ebensowenig doppelte Sprechstunden, wobei jedoch für die Nebenberufstätigen bestimmte Ausnahmen zugelassen werden können. Das Kassendamentum wird eingedämmt werden, die Betätigung von Anstaltsärzten geregelt, für noch nicht als Kassenspezialisten in Berlin tätige Ärzte ist (mit gewissen Einschränkungen) eine Karenzzeit vorzusehen. Auch werden diese zunächst am Seminar für soziale Medizin über kassenärztliche Tätigkeit unterrichtet. Ferner müssen die Formulare, der Sonntagdienst, die Nachuntersuchungen, das Arzneibuch einheitlich geregelt und Sonderbestimmungen für die Außenbezirke getroffen werden. Schließlich wird ein einheitliches Stabsorgan für die Ärzteschaft Berlins vorbereitet.

Die Arbeitszeit in den schweizerischen Heil- und Pflegeanstalten. „Der Gemeinde- und Staatsarbeiter“, Organ unseres schweizerischen Bruderverbandes, schreibt über die Verhältnisse in den Anstalten der Schweiz: „Schon viel ist über dieses Thema geschrieben worden und immer noch steht es böse in dieser Hinsicht. Wenn wir auch heute in der Zeit des Achtstundentages stehen, so haben die Irrenwärter immer noch das Vergnügen, 14-15 Stunden im Dienste zu stehen Also Dienstzeit von morgens 1/2 Uhr bis abends 1/2 Uhr ohne Unterbrechung. Das will etwas sagen, während 14 Stunden mit gestressten Menschen sich abgeben zu müssen. Wenn diese Art von Arbeit auch körperlich weniger schwer ist, so ist sie nicht minder geist- und gemütsdrückend. Des Nachts muß der Wärter auch da sein, also in der Anstalt schlafen, und hat er da vielleicht auch während der Nacht Gelegenheit, durch aufgeregte Kranke aufgeweckt und seiner so wohlverdienten Ruhe beraubt zu werden. So steht der Wärter Tag und Nacht im Dienst. Wenn vielleicht auch da oder dort in der Woche ein Tag freigegeben wird, so sind immer noch sechs Tage. Man denke sich nun einmal sechs Tage, Tag für Tag 14 Stunden bei einem vollgepflanzten Saale von etwa 50 bis 60 Patienten, die lärmten, schimpften, fluchten, tobten usw., auszuhalten. Hier muß unbedingt Abhilfe geschaffen werden, denn auch der Wärter verdient es, menschenwürdig zu leben. Auch das Parteipersonal könnte die freie Zeit gewiß gut ausnützen, wie z. B. zur Ausbildung im Beruf, durch Lesen eines guten Buches. Es wäre zu prüfen, wenn Schritte getan würden, daß in allen schweizerischen Anstalten die Arbeitszeit einheitlich geregelt würde.“ - In Deutschland gibt man sich alle Mühe den gesetzlichen Achtstundentag für die Kollegenschaft wieder zu bewahren und Dienstzeiten einzuführen, unter denen das Anstaltspersonal in der Schweiz noch leidet. Allerdings muß die Kollegenschaft für den Achtstundentag eintreten.

Filiale Berlin. Angestellte der Privat-Badeanstalten

Am 28. September 1920 versammelte sich die Kollegenschaft, um zu den von den Arbeitgebern gemachten tariflichen Zugeständnissen Stellung zu nehmen. Der Obmann des Schlichtungsausschusses betonte in seinen Ausführungen u. a., daß man es wohl verstehen kann, wenn den Angestellten die Zugeständnisse zu gering erscheinen. Aber in Anbetracht der wirtschaftlichen Lage im Badeberuf konnte durchaus nicht mehr erzielt werden. Unterstützung haben wir eine wesentliche Verbesserung unseres Tarifvertrages erreicht. Nach lebhafter Debatte wurde von der Anrufung des gesetzlichen Schlichtungsausschusses Abstand genommen und den zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisation getroffenen Vereinbarungen zugestimmt. Erreicht wurden folgende Verbesserungen: Die Stundelöhne für Schwim- und Nassgebäude sind erhöht worden von 1 Mk. auf 1,25 Mk. für Mannenbäder von 30 auf 40 Pf., und für Kaltwasserbehandlung von 35 auf 75 Pf. Die Pfundschaltstühle wurden erhöht für Bademeister in den Schwimabteilungen von 300 Mk. auf 350 Mk., in den Mannenabteilungen von 275 Mk. auf 425 Mk., für Bademeisterinnen in den Schwimabteilungen von 250 Mk. auf 400 Mk., und in den Mannenabteilungen von 225 Mk. auf 375 Mk. Hinzu kommt für alle Pfundschaltstühle eine wöchentliche Teuerungszulage von 25 Mk. und für jedes Kind unter 14 Jahren 5 Mk. und die dem Personal zuzuliehenden Nebeneinnahmen. Solange die in der Woche auf 4 Tage beschränkte Betriebszeit in den Badeanstalten weiterbesteht, gilt die Arbeitszeit für Mannenbäder von früh 9 bis abends 8 Uhr, und für die Schwimabteilung von früh 9 bis abends 7 Uhr. An Sonnabenden währt die Arbeitszeit eine halbe Stunde länger. Die Annahme von Gästen für Schwim- und Nassgebäude darf nur von früh 10 bis abends 6 Uhr, und diejenigen für Mannenbäder nur von 10 bis abends 7 Uhr erfolgen. Wäschezubereitungen sowie Reinigen von Treppen, die von Mitbewohnern des Hauses benutzt werden, gehören nicht zu den Obliegenheiten der Angestellten. Für die Herrenschwimabteilungen dürfen nur männliche und für die Damen Schwimabteilungen nur weibliche Angestellte beschäftigt werden. Dieses Personal muß beruflich ausgebildet und ärztlich geprüft sein. Für Differenzen, welche sich aus dem Tarifvertrag ergeben, kommt der gesetzliche Schlichtungsausschuss in Betracht. Der Vertrag läuft vom 1. Oktober 1920 bis 31. März 1921.

Eingegangene Schriften und Bücher

- Merken- und Blasenleiden. Heft 12 der Bücher für Lebens- und Heilreform. Von Dr. med. Kettler, Regal. 20 S. Verlag: Lebenskunst - Heilkunst, Berlin. Preis 2 Mk.
Jugendfrische und Spannkraft. Ihre Pflege und Erhaltung durch Selbstmassage und Streckbewegung. 20 Minuten täglicher Arbeit für die Gesundheit. Festfunden und durch 60 Bilder erläutert von G. Rämpf. Verlag: Lebenskunst - Heilkunst, Berlin. Preis 4 Mk.